

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **12 (1930)**

Heft 7

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem nötigen Kommentar gewiß auch anderorts sehr gehalten würden. Man wende sich an das Sekretariat, Schönengasse 7, Bern.

Ein berühmter Frauensekretariat.

Dank der Saisongabe konnte, wie wir der „Berne“ entnehmen, der langgehegte Wunsch der Gründerinnen des berühmten Frauenbundes und der Weiterinnen der berühmten Frauenvereine in Erfüllung gehen: am 3. Januar konnte in einem mit ausgestatteten und sehr zentral gelegenen Räume, Bahnhofstrasse 7, das berühmte Frauensekretariat eröffnet werden, das neben den Hauptberufen auch verschiedene funktionale Aufgaben zu lösen haben wird. Als Sekretärin ist gewählt worden Fraulein Marie Käse Wild. Leider wird die Anfangsperiode etwas verunreinigt durch die Krankheit der Präsidentin des Frauenbundes, der ein Unfall eine schwere Verletzung auferlegt. Wir wünschen von Herzen, ihre Genesung möge so rasch vorwärtschreiten, daß mit dieser im Frühling dann zugleich das 10-jährige Jubiläum des Frauenbundes und die Einweihung des Sekretariates festlich begangen werden könne.

Frau Emma Stämpfli-Studer †.

Die Berner Frauen haben eine ehrwürdige Persönlichkeit zu betrauern: Am 30. Januar starb im hohen Alter von 82 Jahren Frau Emma Stämpfli-Studer, eine Frau, die durch ihre Tätigkeit als Gründerin und langjährige Präsidentin des Zentral-Frauenvereins wohlbekannt. Nicht nur war sie, wie wir dem „Bund“ entnehmen, der verehrte Mittelpunkt einer großen Familie, auch im öffentlichen Leben hat sie sich als geistiges Haupt der weiblichen und angenehmen Bildungsarbeit Stämpfli, als Gründerin und Leiterin der Vorkampftippe und als große Wohlthäterin öffentliche und stille Dankbarkeit erworben.

Nach dem frühen Tod ihres Gatten, des Nationalrates Karl Stämpfli, hat sie im Jahre 1894 mit bewundernswürdiger Energie die schwere Bürde eines ausgedehnten Arbeitsbetriebes, die verantwortungsvolle Aufgabe einer für leistungsfähige Männerarbeit berechneten Geschäftsführung auf sich genommen und mit unermüdlicher Jähre Tätigkeit durchgeführt, bis sie in ihrem Alter ihren Söhnen vertrauensvoll übergeben konnte, nicht nur in ungleichmächtiger Ausdehnung, sondern in bedeutend vergrößerter und geistigerem Ausmaß. Sie führte auch die vornehmliche Tradition ihres Mannes, der in den zu seiner Zeit erhabenen sozialen Kämpfen stets mit weitem Blick und wohlwollendem Mitleid den Bedürfnissen der Teilnehmer in eigenen Betrieben und in grundlegenden Verhandlungen und Schiedsgerichten Rechnung getragen hatte, weiter. Sie verfolgte die Höhe und Bedürfnisse der Arbeitnehmer bis auf die Wurzel. Gemeinsam hatten sie die Kinderfürsorge ihrer Arbeiter und dann, weiter bauend, ihres Quartiers bis auf die Sand genommen, und mit eminentem organisatorischem Talente schuf Frau Emma Stämpfli die Vorkampftippe und gründete die ersten Frauenvereine, den Zentral-Frauenverein, dem sie lange Zeit als Präsidentin vorstand und dessen gesunden Wirken in dem Organ des Vereins, dem schweizerischen Krispenbericht, niederlegte. Ihr ist auch die Gründung und der Ausbau des Mädchenhortes zu verdanken, in dem so viele Halt und Lebensstättigkeit fanden.

Während des Krieges betätigte sie sich an erster und arbeitsreichster Stelle in der Kriegswirtschaft und für die Versorgung unserer Wehrmänner mit Lebensmittelrationen im Winter 1914 schuf sie eine ganze Organisation. Daß man eine solche organisatorische Kraft auch in weitem Kreise schätzte, zeigte ihre Wahl zum Bevollmächtigten von Pro Juventute.

Aber am liebsten betätigte sie ihren Wert ausübend in der praktischen Fürsorge in stiller Wohlthätigkeit. Manche dieser stillen Betreuer werden ihre unauflösbare stille Fürsorge vermissen.

Zur berühmten Frauenbewegung, sagt die „Berne“, stand Frau Stämpfli direkt in keinem Verhältnis. Das Wirken in ihrem selbstgeschaffenen Kreise geniesse ihr, was die höchste, die Welt auszuweisen und dem für gerade in der Welt, in denen sonst die Schweizerfrau sich den Schwärmern zuwendet, keine Zeit übrig ließen. Aber ihr ganzes Leben ist so durchaus ein Wirken im Sinne der neuen Fortbewegung, es ist ein so prächtiges Beispiel eines starken, gütigen Frauentums, einer stillig geistigen, gesunden Persönlichkeit, daß wir dankbar und ergriffen dankbar stehen und uns für andere Jungen viele solcher Vorbilder wünschen müssen.

Am 3. Februar nahm in der Pauluskirche eine große Gemeinde Abschied von ihrer Wohlthäterin, die nicht nur durch das, was sie tat, sondern auch besonders durch das, was sie war im Gedächtnis aller, die sie kannten, weiterleben wird.

Der Schutz der arbeitenden Frau in der Schweiz.

Im Zusammenhang mit den Artikeln über „Arbeiterinnenbeschäftigung“ in unsern letzten beiden Nummern mag es von Interesse

sein, über die Arbeiterinnenbeschäftigung bei uns in der Schweiz einmal einen kurzen Ueberblick zu erhalten, namentlich auch im Zusammenhang mit der durch die Ausschreibung von Adjunktenstellen wieder akut gemordenen Frage der weiblichen Fabrikinspektoren. Denn in ihren Aufgabebereich hauptsächlich würde die Durchführung und Anwendung der Arbeiterinnenbeschäftigung in den einzelnen Betrieben fallen.

Da wurde einmal in erster Linie zu nennen das eidgenössische Fabrikgesetz, im Jahre 1919 revidiert und 1922 ergänzt, das die Fabrikarbeiterin schützt. Ihm unterstehen Betriebe, die mindestens 11 Erwerbslose oder bei Verwendung von Motoren oder Dampfmaschinen oder bei Veranwendung jugendlicher Arbeitskräfte mindestens 6 Personen beschäftigen; ebenso Betriebe, die das Leben oder die Gesundheit ihrer Arbeiter besonders gefährden, wie Pulverfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Bleifarben oder Zündhölzchen. Für die Arbeiterinnen in den übrigen Betrieben, also im Kleingewerbe, sind im Bundesgesetz über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen im Gewerbe aus dem Jahre 1922 Schutzvorschriften enthalten, während für die Angestellten der Landwirtschaft, des Handels (Bürofräulein) und der Gasthöfe und Wirtschaften (Kellnerinnen) und für Dienstboten keine eidgenössischen, sondern nur kantonale Schutzgesetze gelten.

Das Fabrikgesetz verbietet in erster Linie die Verwendung von Frauen bei einigen besonders anstrengenden Arbeiten, z. B. bei schweren Transporten oder bei Arbeiten, die mit heftigen Erschütterungen verbunden sind, oder bei der Bedienung von Dampfmaschinen, Transmissionsen, größeren elektrischen Anlagen oder Kranen. Auch zu Arbeiten, die eine erhebliche Vergiftungsgefahr in sich bergen, wie Arbeiten mit Blei und Zinn, dürfen Frauen nicht herangezogen werden. Sonntagsarbeit und Nachtarbeit sind untersagt. Die Nachtarbeit muß mindestens elf Stunden dauern und die Zeit zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens in sich schließen. In Verbindung mit Überzeitarbeit darf jedoch die Nachtarbeit während sechzig Tagen (zehn Wochen) auf zehn Stunden herabgesetzt werden. Sind die zu verarbeitenden Rohmaterialien raschem Verderben unterworfen, wie frische Beeren oder Fleisch, so kann der Bundesrat die Nachtarbeit auch für längere Zeit auf neun Stunden verzerzen, wenn sonst ein unvermeidlicher Verlust an diesen Rohmaterialien eintreten würde.

Besonderen Schutz genießen die verheirateten Frauen, die Schwangeren und die Wöchnerinnen. Arbeiterinnen, die einen Haushalt zu betreiben haben, dürfen zu Hilfsarbeiten außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit, wozu das Putzen und Aufräumen der Arbeitsräume gehört, nicht verwendet werden. Ihre Mittagspause muß mindestens anderthalb Stunden dauern. Andernfalls haben sie das Recht, die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause zu verlassen. Wenn sie es wünschen, ist ihnen der Samstagmittag spätestens von ein Uhr an freigegeben.

Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin von der Arbeit wegzubleiben. Erfolgt deswegen eine Kündigung, so ist sie ungültig. Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach der Geburt nicht in die Fabrik gehen. Sie haben das Recht, diese Karenzzeit auf acht Wochen auszubehnen. Dies gilt auch für den Fall, daß das Kind stirbt oder vor der Zeit, aber nach dem sechsten Monat zur Welt kommt. Während der Karenzzeit kann ihnen nicht gekündigt werden, ebensowenig auf einen Termin, der in die Karenzzeit fällt.

Für diejenigen Arbeiterinnen, die nicht in die Fabrik gehen und deshalb nicht des Schutzes des Fabrikgesetzes teilhaftig werden, galten bis vor wenigen Jahren nur kantonale

Vorschriften. Erst im Jahre 1922 wurde das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen im Gewerbe erlassen. Dieses Bundesgesetz geht auf eine Anregung der durch den Friedensvertrag von Versailles geschaffenen „Internationalen Arbeitsorganisation“ und der Internationalen Arbeitskonferenz von Washington im Jahre 1919 zurück. Auf dieser Konferenz, an der 40 Staaten vertreten waren, wurde beschlossen, den einzelnen Regierungen verschiedene Verträge zu unterbreiten mit dem Erfuchen, ihnen beizutreten und damit eine internationale Regelung des Arbeiterschutzes zu ermöglichen. Einer dieser Verträge betraf die Nachtarbeit der Frauen, ein anderer den Schutz der Frauen vor Bleivergiftungen. Um diesen Verträgen beizutreten zu können, mußte die Schweiz den bereits für die Fabrikarbeiterinnen bestehenden Schutz auch auf die übrigen Arbeiterinnen ausdehnen, weshalb das erwähnte Gesetz geschaffen wurde.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nur auf diejenigen Betriebe, die nicht dem Fabrikgesetz unterstehen, mit Ausnahme der Landwirtschaft, des Handels, der Gasthöfe und Wirtschaften und der Dienstboten, also auf das Kleingewerbe. Das Gesetz stellt nur Minimalforderungen auf. Bereits bestehende, weitergehende kantonale Schutzbestimmungen, z. B. in Ruhetagsgesetzen, werden nicht aufgehoben. Ebenso ist es den Kantonen unbenommen, schärfere Schutzbestimmungen einzuführen.

Nach diesem Gesetz hat der Bundesrat das Recht, diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, die von Frauen nicht oder nur unter Beobachtung besonderer Vorkehrungsregeln vorgenommen werden dürfen. Gedacht ist dabei in erster Linie an Arbeiten, die die Gefahr einer Bleivergiftung in sich schließen. Der Bundesrat hat aber das Recht, auch andere Arbeiten, z. B. solche, die nach dem Fabrikgesetz nicht von Frauen ausgeführt werden dürfen, als unzulässig zu erklären. Nachtarbeit ist grundsätzlich und in gleichem Ausmaß wie für Fabrikarbeiterinnen verboten. Ausnahmen werden nur bei Betriebsstörungen gestattet, oder wenn sonst ein Verlust auf rasch verderblichen Rohstoffen eintreten würde. Ist der Betrieb vom Wetter oder von der Jahreszeit abhängig, wie z. B. Wäschereien oder die Verarbeitung von Früchten, so darf die Nachtarbeit während sechzig Tagen auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Die meisten Kantone haben aber noch weitergehende Schutzbestimmungen aufgestellt. Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Appenzell A.-R., St. Gallen, Aargau und Neuchâtel besitzen Arbeiterinnenbeschäftigungsgesetze. Im allgemeinen darf die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen und nicht nach acht Uhr abends aufhören; Überzeitarbeit darf höchstens bis zehn Uhr abends dauern. Überzeiten haben alle Kantone Ruhetagsgesetze erlassen. Als Ruhetage werden in erster Linie der Sonntag und die kirchlichen Feiertage bestimmt. Einzelnen Berufen ist ausnahmsweise gestattet, an Sonntagen zu arbeiten. Doch muß dafür ein freier Werktag eingeräumt werden. Leider fehlt ein umfassender Mutterchutz. Soweit Gesetze vorhanden sind, wird Wöchnerinnen eine Schonzeit von mindestens vier, in den meisten Fällen sechs Wochen eingeräumt. Schwangere dürfen die Arbeit auf bloße Anzeige hin verlassen. Eine gewisse Ergänzung des Muttereschutzes findet sich aber im eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, wonach die Krankenkassen bei Verlust des Bundesbeitrages verpflichtet sind, das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen und der Wöchnerin die Kosten der Geburt und der nötigen Pflege, sowie den Verdienstausfall während sechs Wochen seit der Geburt zu ersetzen. Um zu verhüten, daß fremdartigen indischen Mitten aufsteigende, viktorianische feste Erscheinung, von denen das vom Jahre der ihr Leben liebsten zubringenden Frau wohl den stärksten kontren und anfälligen Eindruck machte, während man bei den beiden andern das rasche Einschweben von der Hand beim Zusammenstoß nicht ohne weiteres verhindern konnte. Man wird den Eindruck des ganzen abwarten müssen. Auch bei diesen Proben zeigte sich die sprachliche Lebendigkeit der Dichterin.

Die Härte bemerken der Dichterin durch ihren Beifall, wie mitgehend sie diesen Einblick in Werdes des getroffen hatten. (Nationalzeitung.)

die Mutter verlocken läßt, während der Schonzeit die Arbeit wieder aufnehmen, und die Unterfertigung der Krankenkasse und den Lohn zu beziehen, ist ausdrücklich festgelegt, daß ein Verdienst der Mutter während der Schonzeit von der Krankenkassenunterstützung abgezogen werde. Bei der großen Ausdehnung des Krankentafelwesens in der Schweiz — Ende 1924 waren über 1.1 Millionen vor allem aus den beschäftigten Bevölkerungsklassen versichert und heute werden es an der 1.3 Mill. sein — wird damit praktisch ein weitgehender Mutterchutz erreicht.

Für den Handel (Bürofräulein, Ladenpersonal) gelten nur allfällige kantonale Vorschriften. Neben den Arbeiterinnenbeschäftigungsgesetzen haben noch die Ladenbeschäftigungsgesetze einigen Einfluß, allerdings nicht zu Gunsten der Bürofräulein. Im Ganzen genommen bestehen keine besonderen Vorschriften.

Wenig Schutz genießt das Personal der Gasthöfe und Wirtschaften. Die zahlreichen Wirtschaftsgesetze sehen nur vor, daß dem weiblichen Personal eine gewisse Nachtruhe, meist zwischen sieben und neun Stunden, gewährt werden muß, die aber in Ausnahmefällen (Feiernächte) verzerzt werden kann. Auch eine gewisse Freizeit ist gewöhnlich vorzusehen. Im einzelnen ist den Betrieben aber eine weitgehende Freiheit gelassen, die Ruhezeit zu beschränken und die Freizeit zu verlegen oder durch erhöhten Lohn abzugelten.

Für die Landwirtschaft und die Dienstboten im Haushalt finden sich gelegentlich Vorschriften in Kucktags- oder Arbeitsetzungen. Alle diese Vorschriften sind jedoch äußerst kärglich und beziehen sich meistens nur auf die Freizeit, die gewöhnlich auf vier aufeinanderfolgenden Stunden wöchentlich festgelegt wird, und auf die Nachtruhe, die nie mehr als acht Stunden betragen muß. Dr. ea.

Die wirtschaftliche Versorgung der Familie.

Wie wir bereits kurz antworteten, hat die Studienkommission für Familienangelegenheiten des Bundeskongresses Frauenvereine und des schweizerischen Männerbundes eine aufklärende Broschüre „Die wirtschaftliche Versorgung der Familie“ herausgegeben. Eine kleine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus Hr. Gerh. Erhard, Frau Dr. Stud. Walder und Herrn Dr. Veillard hat diese Aufgabe auf das Trefflichste gelöst und uns in dieser Broschüre einen wertvollen Beitrag über den Stand der Frage besonders vor unsern Schweiz. Gesichtspunkten aus gegeben. Was sie dabei festgestellt hat, ist unserer Schweiz Bevölkerung und vorab bei den Frauen das Interesse für diese Frage zu wecken.

Wenn auf der einen Seite die Familie als Keimzelle des Staates, als Pflanz-, Bildungs- und Erziehungsstätte der künftigen Generation, mit großen und furchtbaren Worten gerufen wird, so stehen auf der andern Seite in einem großen und schreienden Gegensatz dazu die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Familie diese ihre so viel gezielte Aufgabe erfüllen soll. Wir haben uns so sehr an die bisherige Ordnung gewöhnt, daß der Mann der Ernährer seiner Familie — nach dem Maßstab seiner geleisteten Arbeit und nicht nach der Zahl derer, die daraus zu leben haben, entlohnt werde, daß wir dies einfach so hinnehmen und uns gar nicht weiter fragen, ob es denn so sein müsse. Das Wort „Mittelschicht“, der englischen Wortstämme für die Familienangelegenheiten, besteht vollständig zu recht. Ich zweifle daran, ob es in der Welt irgend eine Angelegenheit von gleicher Bedeutung gibt, die so wenig ererbte und bewußte Bedeutung gefunden hat, wie die wirtschaftliche Lage der Familie. Sieht man sich nur einmal um, so findet man diesen Sachverhalt bestätigt: Bei dem heutigen Stand der wirtschaftlichen Versorgung der Familie sind alle mit Kindern besetzten Familien benachteiligt mit Ausnahme der verhältnismäßig kleinen Zahl, bei denen Kinderlegen und Güterlegen Hand in Hand gehen. Das gilt in einer bedauerlich großen Zahl, aber auch für den Bauernstand. Die Broschüre führt ein Beispiel für viele dafür an: Auf der einen Seite ein Haushalt von drei Geschwistern. Der Bruder ist Staatsangehöriger, eine Schwester Kinderärztin, die andere leitet den Haushalt und arbeitet daneben im Schneidernberuf. Das Gesamteinkommen der drei mag sich ungefähr auf 11000 Fr. belaufen. Um die Gasse, in einer bedauerlich großen Wohnung, wohnt ein Kollege des Bruders. Auf ein Putz arbeiten die beiden im selben Bureau. Auch der Kollege verdient seine 7000 Fr. im Jahr. Daraus müssen aber außer ihm auch noch seine Frau und drei Kinder leben. Erzieht es nun nicht widerständig, fragt die Broschüre, daß dem einen für sich allein zuließe, was beim Kollegen für fünf reichen muß?

Ja, wendet hier der Kritiker ein, die Männer-



Hansli lacht, strahlt vor Kraft, ist stets froh: durch Banago!

BANAGO

NAGO OLTEN

Banago à 0.95 und 1.80, Nago-maltor à 2.— und 3.80 in über 12,000 besseren Lebensmittelgeschäften, Drogerien und Apotheken erhältlich. Nago Olten

Berufs- und Hausfrauen

schließen sich vor Uebermüdung und Nervosität durch

Elchina

Es erhält leistungsfähig und arbeitsfreudig

Originalpulver 3.75, sehr vorzuziehen. Orig.-Doppelpack. 6.95 i. d. Apotheken.

Wo

werde ich für die Abwicklung meiner Bankgeschäfte fachgemäß, gut und freundlich bedient? Bei jeder der 66 Niederlassungen der

Schweizerischen Volksbank

löme sind eben so angelegt, daß eine Normalfamilie darunter versteht man gewöhnlich eine Familie von fünf Personen. Vater, Mutter und drei Kinder, wobei die Familien nicht die Norm in der Schweiz, da 68 Proz. aller Familien weniger als drei Kinder haben) daraus leben kann. Aber — ist man versüßigt hier die Gegenfrage zu stellen — wie steht es denn mit den kinderreichen Familien auf der einen und mit den kinderlosen Ehepaaren und gar den ledigen und alleinstehenden auf der andern Seite? Glaubt man mit den einen nicht zu wenig und den andern mehr als ihnen zukommt zu? Man hat sich nicht mit dem Gelde gütlich, das den kinderreichen Familien zurechnen wird, nach der letzten Volkszählung haben wir in der Schweiz 556 533 Familienhaushaltungen, die keine oder weniger als drei Kinder zählen, dagegen 146 239 Familien, deren Kinderzahl drei übersteigt. Ist es nicht ein schwacher, ja ein etwas jöhnlicher Trost für die letzteren, wenn man ihnen sagt, daß sie ein normales Familieneinkommen haben, während die sehr um den Familientitel zweifelhaft sind, wie eine Normalfamilie und sie zuleben müssen, wie eine hundertköpfige neben und sie gehen als einer Normalfamilie eigentlich zuzurechnen? Es ist und bleibt, sozial und wirtschaftlich genommen, ein Überleben unseres heutigen Erwerbslebens, den besonders mit Frauen, die wir mit dem vom Manne eingebrachten Gelde haushalten und unsere Familie ernähren und pflegen müssen, so recht abzuklagen vermögen, wenn von demselben Einkommen auf der einen Seite 5, 6 und mehr leben müssen und auf der andern Seite vielleicht einer oder zwei.

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen eines kurzen Artikels auf alle wesentlichen Punkte dieses weitläufigen Problems einzugehen, wie sie in der Broschüre dargelegt sind. Wir müssen uns begnügen, hier nur kurz zu streifen, es ist ja auch nicht unsere Aufgabe, nun gleich wieder eine Abhandlung über die Familienzulagen zu schreiben, sondern die Aufmerksamkeit unserer Leserinnen auf diese Broschüre hinzuweisen und sie ihnen zu eigener Lektüre wie auch

mentlich zur Verbreitung recht sehr ans Herz zu legen. Die Broschüre bleibt natürlich bei der oben genannten Feststellung der Benachteiligung der Familie bei unserm heutigen Wirtschaftssystem nicht stehen, sondern weist Wege der Abhilfe, führt zunächst aus, was in andern Ländern, in Frankreich, in Belgien, in Neuseeland und Neu-Süd-Wales bereits von Staats- und Gehebeswegen geschehen ist, setzt, wie namentlich in England dank der großzügigen Wirksamkeit der kirchlich ins britische Parlament eingetragenen Miss Kathbone das Problem diskutiert und studiert wird, weist auf die bestehenden, ganz begünstigenden Anlässe hin, die bei uns immerhin in dieser Richtung feststellbar sind, spricht von andern Vorgehensweisen, die etwa nachzuziehen, den kinderreichen Familien die Last zu erleichtern und die Einkommensverluste, Wohnungszulagen, Reduktion der Prämien für Krankenversicherung usw. Aber es wird doch ausgerechnet, daß für eine Familie von 5 Kindern bei einem Einkommen von 5000 Fr. z. B. in Basel alle diese Erleichterungen im Jahr nur 331 Fr. oder in Lausanne nur 128.75 Fr. ausmachen und doch sind dies beides Städte, die in der Berücksichtigung der kinderreichen Familien sehr weit gehen. Diese Erleichterungen stehen natürlich in ganz keinem Verhältnis zu dem Aufwand, den der Unterhalt einer stöppigen Kinderzucht erfordert.

Von besonderem Interesse ist das Kapitel „Im Kampf der Meinungen“, in dem sich die Befürworter mit allen den Einwänden auseinandersetzen, die dem Gedanken der Familienzulagen von verschiedenen Seiten her begegnen, nicht zum mindesten auch von Arbeiterschaft her, wo das Prinzip des Soziallohnes aus verschiedenen Gründen heftig aufgenommen wird.

In einem Schlüsselkapitel „Andere Wege“ werden wir schließlich zu der Überzeugung geführt, daß eine befriedigende Lösung der ganzen Frage nur so gefunden werden könne, daß sich die Allgemeinheit verantwortlich fühle für das Schicksal der jeweiligen Unterhalt bekäme. Eine obligatorische Familienversicherung (Einkommensversicherung) käme da in Betracht. Eine derartige Einrichtung würde mancherlei Vorteile. Einmal wäre auf dem Arbeitsmarkt nur die Arbeitsleistung entscheidend, und Ungerechtigkeiten zwischen ledigen Männern und Familienmännern wie auch zwischen den Frauen und Männern würden verschwinden, die Arbeitnehmers kämen in eine vermehrte Abhängigkeit vom Arbeitgeber, wie beim bisherigen System der Familienzulagen zu befürchten wäre und die Versicherung wäre aller Erwerbstätigen, nicht nur denjenigen in der Industrie zugute, als auch den Bauern und den kleinen Gewerbetreibenden.

Aber freilich — es bedeutet eine große Kühnheit, einen solchen Plan in den heutigen Zeiten auch nur zu erwägen. „Wo wäre der Experte“, fragt die Broschüre, der angesichts der heutigen Lage und der Lebensgeschichte der Alters- und Hinterbliebenenversicherung den Mut fände, Berechnungen über eine solche Familienversicherung anzustellen? „Wir machen uns keine Illusionen über den Zeitpunkt, da dieser Plan Wirklichkeit werden wird. Aber wenn man sich um das Problem der wirtschaft-

lichen Versorgung der Familie müht, ist man verpflichtet, nicht nur Vorkäufliches ins Auge zu fassen, sondern darüber hinaus das Ziel zu setzen, auf das es angestrebt gilt. Wie lange mag es sein, daß der Gedanke an die Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber den Alten in der Welt aufgelebt ist? So lange und noch länger wird es wohl geben, bis der Gedanke an eine kollektive Verantwortung der Kinder gegenüber dem Gemeinwohl geworben ist. Und wenn er heut recht vielen als Utopie erscheint, mag, so ist er für manche doch schon zu einer Verpflichtung geworden, und die Zahl der Menschen wird wachsen, dafür sorgt die Kraft, die ihm innewohnt.“

Für heute und morgen aber gilt es noch, Fleißarbeit zu tun und alle Maßnahmen zu fördern, die Zuwendungen an die Familien oder Verminderung der Aufwendungen der Familien zum Zwecke haben.“

So empfehlen wir also aufs wärmste diese gut und tief durchdachten Broschüre zur weiten Verbreitung. Wenn der Gedanke Boden gewinnen soll, muß eifrige Auffklärung getrieben werden. Die Broschüre eignet sich ausgezeichnet dafür. Namentlich unsere Frauenverbände sollten es sich aneignen sein lassen, sie in größerem Ausmaß zu verteilen. Sie ist zu 50 Rp. bei der Kommission für Familienzulagen, Prof. Gerh. B. Basel, Kennweg 56, zu erhalten, bei mehr als 10 Exemplaren wird Preisermäßigung gewährt.

Sauswirtschaft:

Freiwillige hauswirtschaftliche Prüfungen im K. Zürich.

Die zürch. kant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen führt dies Frühjahr wieder 5 Prüfungen durch und zwar am 12. März in Soggen (Gaugg, Köchertisch), 13. März in Zürich (Hauswirtschaftsschule am Helmweg), 17. März in Althaus (Näheres durch Frau Dändliher-Heer, Thalwil), und am 27. März in Winterthur (Austunft durch die Frauenzentrale Winterthur). Die Prüfungen sind Frauen und mindestens 17-jährigen Mädchen zugänglich, welche sich durch praktische Arbeit oder durch den Besuch von Hauswirtschaftsschulen oder -Kursen gründliche Kenntnisse in allen Hausarbeiten angeeignet haben. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen einen Ausweis, insbesondere über ihre Leistungen in Kochen, Hauswirtschaft und Nähen. Zweck dieser Prüfungen ist, die jungen Mädchen immer mehr zur Erlernung der Hausarbeit anzuregen. Die kant. Kommission hofft dabei, der Hausarbeit auch wieder mehr Achtung und Anerkennung zu verschaffen. Ein Ausweis über hauswirtschaftliche Kenntnisse wird mancher Lektör von Nutzen sein, sei es beim Stellenantritt oder bei der Anmeldung für eine Berufsschule. Näheres über die Prüfungen ist bei den oben genannten Prüfungsorten zu erfahren oder bei der kant. Kommission für die freiwilligen hauswirtschaftlichen Prüfungen (Altuarin: A. Boer, Riltberg/3h).

Verfammlungen

Ziel: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, im Rathausaal: Verein zur Förderung der Fraueninteressen, Gemeinnütziger Frauenverein, Lehrerinnenverein, Verein der Freundinnen junger Mädchen, Sozialdemokratischer Frauenverein, Christlicher Frauenverein, Hilfsverein Ziel-Matrosch, Frauengewerbeverband.

Die Revision der eidgen. Alkoholverordnung: Vortrag von Herrn Dr. M. A. Dettli, Direktor der Schweiz. Anstalt für Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne.

Zugern: Mittwoch den 19. Febr., 20 Uhr: Gemeinnütziger Frauenverein Zugern. Ein Friedenswert und wir Frauen. Vortrag von Dr. S. O. M. 331, Bern.

Thun: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Völkerverbändevereinigung. 10 Jahre Völkerverbände. Vortrag von Fr. Dr. S. O. M. 331, Bern.

Jürid: Mittwoch den 19. Febr., 20 Uhr, in der Spindel, Saalstr. 18: Berufsverein Sozial Arbeitender Jürid: Individualistische Einzelfürsorge in den Vereinigten Staaten. II. Ueber den Heilplan. Vortrag von Fr. Leni Cahn, Jugendsekretärin, Jürid.

Schaffhausen: Montag den 17. Febr., 20 Uhr, in der Handenburg: Vereinigung für Frauenstimmrecht: Generalversammlung, Trakt: Die juristischen. Anschließend Vortrag von Frau Irene Huber.

„Margreth Ethel Macdonald.“

Frauenfeld: Freitag den 21. Febr., 20 Uhr: Vereinigung für Frauenstimmrecht Frauenfeld und Umgebung.

Die Revision der Alkoholverordnung. Richtleitervortrag von Frau Dr. Eder, Weinfelden.

In der angekünftigen Vortragsreihe des bernischen Frauenbundes über

„Die Sassa im Bilde“

hat sich insofern eine Veränderung ergeben, als der Vortrag von Fr. Dr. Dora Schmidt vom 5. Febr. auf den 25. Febr. verschoben und dafür der Vortrag von Fr. Martin auf den 4. März festgesetzt worden ist. Die Vorträge haben somit erst am 10. Febr. begonnen.

Redaktion.
Allgemeiner Teil: Frau Helene David, St. Gallen, Tellstr. 19. Telefon 2513.
Heilbron: Frau Anna Herzog-Huber, Zürich, Heubergstr. 142. Telefon: Göttingen 2608.



Die ganze Welt

kennt Aspirin-Tabletten und ihre hervorragende Wirkung bei allen Erkältungskrankheiten und rheumatischen Schmerzen.

Aber genau so wichtig ist, zu wissen, daß es nur ein echtes

Aspirin

gibt. Das unfehlbare Kennzeichen ist das BAYER-Kreuz auf jeder Packung und jeder Tablette. Ist dies nicht der Fall, so haben Sie kein echtes Aspirin. Außerdem weist jede Packung die ihnen bekannte Reglementations-Vignette auf.

Achten Sie in Ihrem eigenen Interesse auf diese untrüglichen Kennzeichen. Preis für die Glasziste Fr. 2.—. Nur in 6- und 12-Tabletten erhältlich.



Augenärztin Dr. med. Adrienne Kägi
Zürich 1, Bahnhofstr. 38 - Exakte Brillenbestimmung
Sprechstunden 10½-4 Uhr - Telefon Selnau 30.02

Ecole nouvelle ménagère JONGNY sur Vevey.
Français. Toutes les branches ménagères.

TANNENHEIM Haushaltungsschule Kirchberg (Bern)
Maximum 10 Schülerinnen

Bündner Frauenschule Chur
Am 7. April beginnen: 6-monatiger Haushaltungskurs, 3-monat. Kurse in Weiß- oder Kleidernähen, Hauswirtschaftslehre - Kurs, Arbeitslehre - Kurs. PROSPEKTE u. Anmeldebescheine sind durch die Vorsteherin zu beziehen.

Praxis-Eröffnung

Nach mehrjähriger juristischer und kaufmännischer Praxis in der Industrie, der städtischen Verwaltung, am Bezirksgericht Zürich und als Anwaltsstutibut habe ich mich als Rechtsanwalt in Zürich niedergelassen.

Mein Büro befindet sich
Bahnhofstrasse 10 - Börsenstrasse 18
Tel. Selnau 60.67

Dr. Marga Wertheimer
RECHTSANWALT
ZÜRICH

Schülerinnen

finden nach Ostern gute Aufnahme bei gebildeten deutschen Dame. Einfamilienhaus, sr-öner grosser Garten, Bad, Telefon, nahhalte, erstal. Verpflegung. Frau ARENS Wwe., Alleeweg 25

Flechten

Jeder Art, auch Bartflechten, Hautauschläge, frisch und veraltet, besetzt die vielbewährte Flechtensalbe „Myra“. Preis lt. Topf 3.— gr. Topf 5.— Zu beziehen durch die Apotheke FLORA, Alarus.

Achtung!



Inserieren Sie im Schweizer Frauenblatt u. Sie werden Erfolg haben!

AMMLUNG

Wenn jemand seine Nerven überanstrengt, so macht sich das zuerst durch eine eigentümliche Zerfahrenheit geltend. Die Gedanken entwickeln sich nicht mehr vollständig, entweder zerfahren sie, gleiten gegen den Willen auf Nebensächliches, oder bewegen sich fruchtlos im Kreise. Das macht unzufrieden, reizbar.

Dabei hängt doch der Erfolg so unendlich vieler unter uns von raschem, richtigem, vertieftem Denken ab. Wir wissen es alle und fühlen uns bei Zerfahrenheit unglücklich, minderwertig.

Wie helfen? Die Heilmittel heissen: Schlaf und Nahrung, mehr ruhen und besser nähren! Dann leistet der Kopf in weniger Arbeitsstunden mehr Erspriessliches.

Für genügendes Ausruhen müssen Sie selbst sorgen, für bessere Ernährung können wir Ihnen helfen — mit Ovomaltine. Ovomaltine ist veredelte, konzentrierte, leichtverdauliche Nahrung, richtig ausbalanciert, rasch neue Kräfte schaffend, der richtige Energiespender für den vorwärts drängenden Kopfarbeiter.

Fragen Sie die Erfolgreichen: die meisten nehmen

OVOMALTINE

In Büchsen zu Fr. 2.25 und Fr. 4.25 überall erhältlich.
Dr. A. WANDER A.-G., BERN